

Protokollauszug vom 02.04.2020

A1.3

Beschluss 2020-67

Initiative Zusammenschluss Bubikon - Dürnten - Rüti - Gültigerklärung

Ausgangslage

Am Freitag, 20. März 2020 ist bei der Gemeindeverwaltung Bubikon eine schriftliche Einzelinitiative (Prüfungsinitiative im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz) mit folgendem Inhalt eingegangen:

„Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti: Stärkung unserer vernetzten Region“

(Diese Einzelinitiative wird zeitgleich in allen drei aufgeführten Gemeinden eingereicht.)

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Bubikon wohnhaften Stimmberechtigten, stellen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) folgendes Begehren:

Initiativtext

„Der Gemeinderat Bubikon prüft den Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden Dürnten und Rüti. Nach Annahme der Initiative legt der Gemeinderat innerhalb von achtzehn Monaten der Gemeindeversammlung einen Bericht vor.

Begründung

Siedlungsstruktur: *Alle drei Gemeinden sind segmentiert und bestehen aus verschiedenen Ortsteilen: Bubikon und Wolfhausen, Dürnten, Oberdürnten, Breitenmatt und Tann, Rüti und Fägs-wil. Ortsteile wie Tann und Rüti sind schon lange zusammengewachsen, andere wie Dürnten und Bubikon erst in jüngerer Zeit. Durch einen Zusammenschluss ergeben sich in der Raumplanung grosse Chancen. Die Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen können grossräumiger geplant und die Reserven besser genutzt werden.*

Infrastruktur: *Bei der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas sind die drei Gemeinden schon sehr verwoben. Auch die Abwasserentsorgung wird durch gemeinsam betriebene Kläranlagen gewährleistet. Ein Zusammenschluss der drei Gemeinden vereinfacht die Strukturen für die Ver- und Entsorgung und ermöglicht diese langfristig zu günstigen Preisen. Das vielfältige Geflecht von Zweckverbänden (z.B. ehem. Spital Rüti) kann vereinfacht werden und die zusammengeschlossene Gemeinde erhält mehr Gewicht (z.B. Zivilschutzorganisation Bachtel, KEZO, etc.).*

Behördenmitglieder: *Es ist schwierig geworden, kompetente Behördenmitglieder zu finden. In einer zusammengeschlossenen Gemeinde ist die Basis an interessierten Personen grösser und es braucht weniger Behördenmitglieder.*

Verwaltung: *Die Gemeindeaufgaben haben eine hohe Komplexität erreicht. Die Bestimmungen in Bezug auf Baurecht, Finanzen, Raumplanung und Soziales sind ausserordentlich anspruchsvoll geworden. Eine Bündelung der Kräfte und des Fachwissens ist nun angebracht.*

Interessenvertretung: *Die zusammengeschlossenen Gemeinden mit zusammen rund 27'000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen Rapperswil und Wetzikon erhalten in der Region und gegenüber dem Kanton mehr Gewicht. Dies gilt z.B. für die Spitalplanung und den öffentlichen Verkehr. Der Kanton unterstützt Gemeindefusionen und leistet dafür neben der Beratung auch finanzielle Beiträge.“*

Formelle Prüfung

Nach Einreichung einer Einzelinitiative hat der Gemeinderat ohne Verzug zu prüfen, ob die Initiative formell zustande gekommen ist.

Im Rahmen der formellen Prüfung wurde festgestellt, dass das Initiativbegehren einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung, den Namen, die Adresse sowie die Unterschriften von drei in der Gemeinde Bubikon stimmberechtigten Initianten enthält. Die Voraussetzungen von § 150 Abs. 1 GPR sind erfüllt.

Titel, Text und Begründung des Initiativbegehrens sind angemessen kurz gehalten, enthalten keine irreführenden Inhalte und geben keinen Anlass für Verwechslungen. Das Begehren enthält weder verletzende Äusserungen noch kommerzielle oder persönliche Werbung. Die Voraussetzungen von § 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 KV sind erfüllt.

Beim Initiativbegehren handelt es sich nicht um einen ausgearbeiteten Entwurf, sondern um eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, was gemäss § 120 Abs. 3 GPR zulässig ist.

Fazit: Die Initiative ist zustande gekommen.

Dem Initianten Hans-Rudolf Siegrist, Giessenstrasse 31, 8608 Bubikon, wurde der Eingang der Initiative bestätigt und mitgeteilt, dass die Initiative zustande gekommen ist.

Materielle Prüfung

In einem nächsten Schritt ist anhand des Initiativtextes zu prüfen, ob die Initiative gültig ist.

Im Rahmen der materiellen Prüfung wurde festgestellt, dass die Initiative die Prüfung nur einer Sachfrage verlangt, nämlich den Zusammenschluss der Gemeinde Bubikon mit den Gemeinden Dürnten und Rüti. Die Einheit der Materie, wonach in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, ist somit gewahrt (§ 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR).

Das Initiativbegehren verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Im Gegenteil, § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz sieht ausdrücklich vor, dass mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung vom Gemeinderat die Prüfung von Gemeindefusionen verlangt werden kann. Das zwingende Völkerrecht, das Bundesrecht, das interkantonale und das kantonale Recht und die Gemeindeordnung werden somit eingehalten. Die Initiative ist auch so formuliert, dass die Stimmberechtigten nicht der Gefahr eines Irrtums bezüglich der wesentlicher Punkte ausgesetzt sind.

Das mit dem Initiativbegehren verfolgte Anliegen, nämlich die Prüfung des Zusammenschlusses der Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti und die Berichterstattung innerhalb von achtzehn Monaten ist sachlich, zeitlich und rechtlich durchführbar.

Gemäss § 147 GPR können Geschäfte zum Inhalt einer Einzelinitiative werden, die das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zuweisen. Dazu gehören die wichtige Rechtssätze enthaltenden Gemeindeerlasse (§ 4 Abs. 2 GG) sowie allgemein die wichtigsten Entscheide über Bestand und Organisation sowie über die Aufgaben und Finanzen der Gemeinde. Der Zusammenschluss der Gemeinde mit anderen Gemeinden gehört eindeutig dazu.

Gemäss § 151 Abs. 2 Gemeindegesetz fällt das Initiativbegehren ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Fazit: Die Initiative ist gültig.

Nächste Schritte

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Diese Frist wird mit dem heutigen Beschluss gewahrt. Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Nachdem der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt hat, unterbreitet er diese gemäss § 151 Abs. 1 GPR der nächstmöglichen Gemeindeversammlung. Der Initiant kann die Initiative an der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 2 und 3 GPR).

Wird die Initiative durch die Gemeindeversammlung angenommen, erhält der Gemeinderat den Auftrag, innerhalb von achtzehn Monaten die Fusion der Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti zu prüfen, das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten und der Gemeindeversammlung zu präsentieren.

Anlässlich der Präsentation des Berichtes hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung mitzuteilen, ob er dieses Projekt von sich aus weiterverfolgt oder ob er darauf verzichtet. Sollte der Gemeinderat darauf verzichten wollen, hat die Gemeindeversammlung das Recht, ihn mit einer weiteren Initiative zu einer Weiterverfolgung zu verpflichten (§§ 146 ff. GPR). Verzichten der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung auf die Weiterverfolgung, ist das Projekt abgeschlossen.

Wird das Projekt weitergeführt, hat der Gemeinderat mit den Gemeinden Dürnten und Rüti Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Diese Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Für den Fall, dass sich alle drei Gemeinden an den Verhandlungen beteiligen, werden die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. In der darauf folgenden Phase wird der Fusionsvertrag erstellt. Über den Fusionsvertrag bzw. über eine Gemeindefusion beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne (§ 153 Abs. 1 GG). Sind mehrere Gemeinden beteiligt, hat die Abstimmung am gleichen Datum stattzufinden. Das Abstimmungsergebnis wird in jeder beteiligten Gemeinde separat ermittelt. Damit eine Fusion zustande kommt, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich. (Art. 84 Abs. 1 KV).

Erst ein Ja zum Fusionsvertrag verpflichtet die Behörden, die im Vertrag vorgesehene Fusion an die Hand zu nehmen. Lehnt eine Gemeinde den Vertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande.

Beschluss

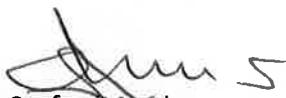
1. Die am 20. März 2020 durch Herr Hans-Rudolf Siegrist eingereichte Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ ist zustande gekommen und wird im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte für gültig erklärt.
2. Für das Projekt „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten- Rüti“ ist ein Kredit von CHF 50'000 in das Budget 2021 aufzunehmen. Dieser Kredit ist mit einem Sperrvermerk im Sinne von § 99 Abs. 4 GG zu versehen).
3. Der Gemeinderat hat bezüglich der Einzelinitiative „Zusammenschluss Bubikon – Dürnten – Rüti“ einen zustimmenden oder ablehnenden Antrag, oder einen Gegenvorschlag zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden. Gleichzeitig ist zu bestimmen, welcher Gemeindeversammlung das Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, innert fünf Tagen wegen Verletzung von politischen Rechten schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG, § 21a VRG sowie § 22 Abs. 1+2 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist grundsätzlich kostenlos. Es werden jedoch Verfahrenskosten erhoben, wenn das mit ihm gestellte Begehren offensichtlich aussichtslos ist.
5. Mitteilung an:
 - Hans-Rudolf Siegrist, Giessenstrasse 39, 8608 Bubikon (einschreiben)
 - Rolf Hurter, Kapfweg 4, 8608 Bubikon (einschreiben)
 - Peter Zweifel, Schachenstrasse 39a, 8633 Wolfhausen (einschreiben)
 - Gemeinderat Rüti
 - Gemeinderat Dürnten
 - Publikation
 - Abteilungsleiterin Finanzen und Steuern
 - Archiv

Einstimmig beschlossen im Zirkulationsverfahren (Art. 20 des Geschäftsreglements des Gemeinderats vom 12.07.2017)

Gemeinderat Bubikon



Andrea Keller
Gemeindepräsidentin



Stefan Mettler
Gemeindeschreiber



Versandt: 03. April 2020